

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00353 vom 22. März 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00353

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00353 du 22 mars 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00353 del 22 marzo 2016

Regeste

Vorladung in den Strafvollzug | Vorladung in den Strafvollzug. Ob sich der Strafbefehl materiell als rechtmässig erweist, ist im verwaltungsrechtlichen (Vollzugs-)Verfahren nicht zu prüfen. Die Vollzugsbehörden sind an die von den Strafgerichten ausgefallten Entscheide gebunden und haben diese zu vollziehen. Nur in den äussersten Ausnahmefällen, in denen ein Entscheid als geradezu nichtig anzusehen wäre, können (bzw. müssen) sie von der Vollstreckung absehen. Dass der Strafbefehl vorliegend geradezu nichtig wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht offensichtlich (E. 3.2.1). Soweit der Beschwerdeführer die Rechtskraft des Strafbefehls infrage stellt, verkennt er, dass weder der Beschwerdegegner noch die Vorinstanz für die Feststellung der Rechtskraft (im engeren Sinn) und die Beurteilung diesbezüglicher Streitigkeiten zuständig sind. Darüber hinaus bestehen aber auch keine Zweifel an der Korrektheit des Rechtskraftvermerks. Zum einen sind die auf dem Strafbefehl angebrachten Stempel nicht widersprüchlich. Zum anderen hat die Staatsanwaltschaft entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers über die von ihm beantragte Wiederherstellung der Einsprachefrist materiell entschieden, auch wenn das entsprechende Schreiben nicht sämtliche formellen Anforderungen erfüllt. Der Verteidiger des Beschwerdeführers, dem das Schreiben zugestellt wurde, hätte den Entscheidcharakter bemerken und dagegen trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung intervenieren müssen (E. 3.2.2). Allfällige Pflichtverletzungen des Verteidigers des Beschwerdeführers sind vorliegend nicht von Relevanz (E. 3.2.3). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 4

Wenn das Datum des Strafantritts während des Beschwerdeverfahrens verstreicht, setzt das Verwaltungsgericht praxisgemäss unter Ausübung pflichtgemässen Ermessens einen neuen Termin fest (statt vieler VGr, 26. März 2018, VB.2018.00134, E. 5.3). Vorliegend ist davon indes abzusehen, da der Beschwerdegegner noch zu prüfen haben wird, ob der Beschwerdeführer die Strafe in Halbgefängenschaft verbüssen kann.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zu verrechnen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Plüss § 15 N. 67). Der durch den Kostenvorschuss nicht gedeckte Betrag ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils in Rechnung zu stellen. Parteientschädigungen wurden keine beantragt. Dem Beschwerdeführer stünde eine solche mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.